



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 225-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.344

Eingereicht am: 28.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hess (Nidau, FDP) (Sprecher/in)
Costa (Langenthal, FDP)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen – Tausch von Parzellen in verschiedenen Zonen ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Bauverordnung des Kantons Bern so zu ergänzen, dass innerhalb von Gemeinden – oder in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden – eine oder mehrere Parzellen in der Bauzone mit einer oder mehreren Parzellen in der Landwirtschaftszone mit Fruchtfolgefläche (FFF) abgetauscht werden können. Der Abtausch muss flächengleich oder mit einem Überschuss zu Gunsten der FFF erfolgen und die Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen.

Begründung:

Mit der Annahme des Raumplanungsgesetzes hat das Schweizer Stimmvolk beschlossen, dass Kulturland besser geschützt und Siedlungsentwicklung prioritär nach innen zu erfolgen hat. Einzonungen von Fruchtfolgeflächen sind nur in Ausnahmefällen möglich und entsprechend zu kompensieren. Der Kanton Bern regelt die Voraussetzung für die Einzonung von FFF in der Bauverordnung (BauV). Die Aufzählung in Artikel 11f BauV¹ sieht keine Regelung für den Fall vor, dass Parzellen von einer Bauzone in die FFF oder umgekehrt verschoben werden sollen.

¹ Art. 11f Einzonung von Fruchtfolgeflächen

¹ Als ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel im Sinn von Artikel 30 Absatz 1bis Buchstabe a der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)[10] gelten namentlich:

- die Umsetzung von in den Sachplänen des Bundes und des Kantons oder im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben,
- die Verwirklichung von bedeutenden öffentlichen Infrastrukturvorhaben von mindestens regionaler Bedeutung,
- die Siedlungsentwicklung in den prioritären Siedlungsentwicklungsgebieten, insbesondere in den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und in den als Festsetzung genehmigten Vorranggebieten Siedlungsentwicklung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK),
- die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets, insbesondere das Schaffen eines kompakten Siedlungskörpers und das Auffüllen von Baulücken, sowie die massvolle Erweiterung von lokalen Arbeitszonen für bestehende Betriebe,
- die in der regionalen Richtplanung abgestimmten Vorhaben mit regionalwirtschaftlicher oder regionalpolitischer Bedeutung.

Entsprechend fehlt dem AGR die rechtliche Grundlage, einen solchen Fall zu bewilligen. Mit dem Vorstoss soll die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden.

Folgendes Beispiel verdeutlicht den Handlungsbedarf:

Die Gemeinde Safnern ist Eigentümerin einer Parzelle im Dorfkern. Ein Teil der Parzelle ist überbaut, das restliche Land (9600 m²) ist unbebaut und liegt in der FFF. Die Gemeinde besitzt ebenfalls eine Parzelle (14 000 m²) ausserhalb des Dorfkerns, die in einer Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) liegt. Diese Parzelle liegt am Aareufer, umgeben von Kulturland in der FFF. Für den Bau eines Mehrzweckgebäudes (Mehrzweckhalle mit Verwaltung) benötigt die Gemeinde Bauland im Dorfkern. Sie reichte deshalb beim AGR das Gesuch ein, die Parzelle im Dorf (FFF) mit der Parzelle an der Aare (ZöN) tauschen zu können. Aus dem Tausch resultiert ein Flächenüberschuss zu Gunsten der FFF von 4400 m². Das AGR lehnt das Tauschvorhaben ab, weil die Voraussetzung für eine Einzonung der FFF gemäss Artikel 11f BauV nicht erfüllt ist. Dem Entscheid liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Parzelle in der FFF zuerst eingezont werden muss. Der Fall, dass eine Einzonung mit einer Auszonung kompensiert und direkt abgetauscht wird, kommt in Artikel 11f BauV nicht vor. Es besteht somit keine rechtliche Grundlage, der Gemeinde einen Abtausch zu bewilligen. Das Beispiel zeigt, dass im ungünstigsten Fall Baulücken im Dorfkern nicht gefüllt werden können und stattdessen an einem raumplanerisch unsinnigen Ort mitten in der FFF gebaut wird.

Verteiler

– Grosser Rat